



# Mitteilungsblatt

Nr. 12 - 2023

Inhalt:

**Satzung des Instituts für Soziale Gesundheit-  
Zentralinstitut der Katholischen Hochschule  
für Sozialwesen Berlin (KHSB) –  
(Satzung ISG-KHSB)**

Seiten: 1- 2

Datum: 06.07.2023

Herausgeberin:  
Die Präsidentin der  
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)  
Köpenicker Allee 39 - 57  
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13  
Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Verfassung der KHSB i.V.m. § 1 Nr. 3 der Rahmensatzung für „In-Institute“ der KHSB die Änderungen dieser Satzung am 24. Mai 2023 beschlossen.

Das Kuratorium der KHSB hat am 03.07.2023 dieser Änderung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 Verfassung der KHSB zugestimmt.

Berlin, den 06.07.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Gabriele Kuhn-Zuber".

Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber  
Präsidentin der KHSB



## Satzung des Instituts für Soziale Gesundheit

### § 1 Rechtsstatus und Aufgaben

(1) Das Institut für Soziale Gesundheit ist ein Zentralinstitut in der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) und nimmt seine Zuständigkeiten im Rahmen der Verfassung der KHSB, der Rahmensatzung für „In-Institute“ der KHSB und des allgemeinen Hochschulrechts wahr. Es ist ein Instrument der Förderung von Forschungs-, Bildungs- und Transferaktivitäten der KHSB.

(2) Das Institut hat das Ziel, Wissen und Kompetenzen im Bereich der Sozialen Gesundheit durch Forschung und Transfer, Praxis, Lehre und Weiterbildung zu fördern.

(3) Dies soll insbesondere geschehen durch:

- die Entwicklung und Erprobung innovativer Forschungs- und Handlungskonzepte in gesundheitsbezogenen, sozialprofessionellen Arbeitsfeldern
- die Förderung und Durchführung von gesundheitsbezogener Forschung, Praxisprojekten und Evaluationen
- die Stärkung der Dissemination und Wissenschaftskommunikation, z. B. durch
- Fachtagungen, Kooperation und Austausch mit Einrichtungen sowie mit Projekten des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens
- die Integration aktueller Erkenntnisse der Sozialen Gesundheit in alle Ebenen der Hochschule, insbesondere die Implementierung von gesundheitsrelevanten
- Themen in die Lehre und Organisationskultur sowie die Förderung der Gesundheit bei allen Mitgliedern der Hochschule
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Themenfeld
- die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem Referat Weiterbildung der KHSB.

(4) Das Institut erstattet den Organen der KHSB regelmäßig Bericht.

(5) Die Dienstaufsicht über das Institut liegt bei der\*dem Präsidentin\*Präsidenten der KHSB.

### § 2 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Instituts können allen Statusgruppen der Hochschule angehören, in der Regel sind sie den Statusgruppen der Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden zuzuordnen.

(2) Mitglieder des Instituts können neben Hochschulangehörigen auch Hochschulzugehörige (ehemalige Hochschulangehörige) oder weitere Personen sein, die zur Umsetzung der Institutziele unterstützend beitragen möchten. Die Hochschulangehörigen müssen die Mehrheit bilden.

(3) Alle Mitglieder des Instituts werden auf Vorschlag des Institutsrates durch die\*den Präsidentin\*Präsidenten berufen.

(4) Mit dem vertraglichen Ausscheiden aus der Hochschule endet die Mitgliedschaft im Institut automatisch - außer die Mitgliedschaft ist weiterhin erwünscht. Mitglieder außerhalb der Hochschule beenden die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Mitteilung oder durch Beschluss des Institutsrats.

### § 3 Institutsrat

(1) Die Mitglieder des Instituts bilden einen Institutsrat im Sinne des § 83 Abs. 2 BerlHG.

(2) Der Institutsrat wird von den Mitgliedern des Instituts für vier Jahre gewählt.

## **§ 4 Leitung**

- (1) Das Institut wird von einem Leitungsteam (ein\*e Institutsdirektor\*in und bis zu zwei stellvertretenden Institutsdirektor\*innen) aus hauptamtlichen Mitgliedern der Hochschule geführt. Das Leitungsteam muss für die Realisierung der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Aufgabe fachlich geeignet sein.
- (2) Das Leitungsteam wird vom Institutsrat mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt und durch die\*den Präsidentin\* Präsidenten ernannt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Funktion im Leitungsteam endet mit Beendigung der hauptamtlichen Tätigkeit an der KHSB.
- (4) Ist ein Mitglied des Leitungsteams an der Ausübung der Funktion verhindert, werden die Aufgaben für die Zeit der Verhinderung von den anderen Mitgliedern des Leitungsteams wahrgenommen.

## **§ 5 Aufgaben der Leitung**

- (1) Das Leitungsteam besorgt alle Aufgaben zur Verfolgung der Institutsziele. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Koordination der Forschungsarbeit und der Mitglieder
  2. die Einberufung und Leitung des Institutsrats,
  3. das Einwerben von Fördermitteln,
  4. die Vorbereitung von Kooperationsvereinbarungen,
  5. der Kontakt zu den Kooperationspartner\*innen sowie
  6. die Vertretung des ISG nach außen.
- (2) Das Leitungsteam definiert spezifische Aufgaben und macht die Verantwortungsbereiche der Personen im Leitungsteam transparent (z. B. Vertretung gegenüber der\*dem Präsidentin \*Präsidenten der KHSB; Funktion der\*des Sprecherin\*Sprechers nach außen).
- (3) Das Leitungsteam kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Kooperationspartner\*innen**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das ISG Kooperationen mit Einrichtungen und sonstigen Institutionen, insbesondere aus dem sozialen und gesundheitsbezogenen Sektor, eingehen.
- (2) Wenn Dauer und Art der Kooperation es nahelegen, sind von der Institutsleitung mit der\*dem Kooperationspartner\*in schriftliche Vereinbarungen über die Kooperation zu treffen. Dabei ist zwischen projektbezogenen und ständigen Kooperationen zu unterscheiden.
- (3) Die Kooperationsvereinbarungen bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Gegenzeichnung durch die\*den Präsidentin\*Präsidenten der KHSB.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 2009 (Mitteilungsblatt Nr. 13-2009) außer Kraft.
- (2) Alle bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Kooperationsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.